



BirdLife Luzern
6000 Luzern
www.birdlife-luzern.ch
maria.jakober@birdlife-luzern.ch



Pro Natura Luzern
Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
www.pronatura-lu.ch
samuel.ehrenbold@pronatura.ch

Gemeinderat Knutwil
Büelstrasse 3
6213 Knutwil

Luzern, 20. September 2016

Einsprache Erstellung Schulpavillon Grundstück 995

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sache

Bauprojekt Erstellung Schulpavillon Parzelle 995, Schulhausstrasse 4, 6112 St. Erhard

erheben

1. **BirdLife Luzern, 6000 Luzern**, vertreten durch Maria Jakober,
2. **Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel**, vertreten durch Pro Natura Luzern und
3. **Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern**, vertreten durch Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern

Einsprache

und stellen folgende

Anträge:

1. Der Schulpavillon ist so zu positionieren, dass der Weiher und das ruderale Weiherumfeld vollumfänglich erhalten bleiben.
2. Kosten und Entschädigungen, die aus vorliegender Einsprache entstehen, gehen zu Lasten der Gesuchstellerin bzw. des Gemeinwesens.

Begründung

A. Formelles:

1. Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) zukommt (vgl. Ziff. 3, 6, 18 und 25 Anhang VBO). Sie sind daher legitimiert, rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand seines statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist.
2. Die gesamtschweizerische Organisationen Pro Natura ist nach Art. 12 i.V.m. Art. 2 NHG sowie Art. 16a und Art. 24 RPG zur Einsprache und zur allfälligen Beschwerde legitimiert. Pro Natura wird auf kantonaler Ebene durch ihre Kantonalsektion Pro Natura Luzern vertreten, die ausserdem gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Einsprache legitimiert ist. Vollmachten werden auf Wunsch nachgeliefert.
3. Das angefochtene Bauvorhaben betrifft Aspekte der Raumplanung sowie des Naturschutzes, wie in der Begründung dargelegt wird.
BirdLife Luzern, Pro Natura und Pro Natura Luzern sind folglich zur Einsprache berechtigt.
4. Die Einsprachefrist vom 22. September 2016 ist gewahrt.

B. Materielles:

Erhaltung des Weihers

Weihers sind ausgesprochen wertvolle Lebensräume von zahlreichen mehrheitlich gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Es sind Lebensräume, die stark unter Druck stehen und zunehmend seltener werden. Besonders im Siedlungsgebiet fehlen sie fast flächendeckend. Das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, 451) hält fest, dass Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sind (§ 18 Abs. 1) und dass u.a. Uferbereiche, Hecken, Feldgehölze und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, erhalten werden müssen (§ 18 Abs. 1bis). Gemäss § 5 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG, 709a) sind Behörden der Gemeinden verpflichtet, Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten zu schonen und grundsätzlich zu erhalten. Zudem listet auch das NLG (709a) u.a. stehende Gewässer mit ihren Ufern als schutzwürdige Lebensräume auf (§ 12 Abs. 1).

Neben unersetzbaren ökologischen Funktionen dienen naturnahe Lebensräume im Siedlungsraum der Bildung und Sensibilisierung der Bevölkerung. In der vorliegenden Situation, in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus, ist dies von besonderer Bedeutung. Kindern und Jugendlichen können Kenntnisse zu Entwicklung und Veränderung realitätsnah vermittelt werden (z.B. Metamorphose bei Fröschen). Dies verlangt notabene auch der Lehrplan 21 als verbindlichen Unterrichtsinhalt (u.a. Kompetenz NMG.2.3f).

Wir verlangen demnach, dass der Schulpavillon so positioniert wird, dass der Weiher und das Weiherumfeld vollumfänglich erhalten bleiben und durch die Bautätigkeiten nicht tangiert wer-

den (z.B. keine Ablagerung von Material). Gemäss Plangrundlagen und Augenschein vor Ort ist eine Positionierung des Pavillons möglich, ohne dass der Weiher und das Weiherumfeld tangiert werden.

C. Kosten:

Allfällige Kosten oder Entschädigungen gehen zu Lasten des Gemeinwesens.

Aus dem oben erläuterten Grund reichen BirdLife Luzern und Pro Natura Luzern Einsprache gegen die Erstellung des Schulpavillons auf Parz. 995 ein.

Wir bitten Sie, unsere Anträge im Interesse von Natur, Siedlungsqualität und Bildung sowie der einwandfreien Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gutzuheissen.

Freundlichen Grüssen

BirdLife Luzern und Pro Natura Luzern



Maria Jakober

Geschäftsführerin BirdLife Luzern



Samuel Ehrenbold

Geschäftsführer Pro Natura Luzern



Peter Knaus

Präsident BirdLife Luzern